

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 26 (1958)
Heft: 5

Artikel: Sexualstrafrecht und Homosexualität
Autor: Schlegel, Willhart S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sexualstrafrecht und Homosexualität

Von Dr. med. Willhart S. Schlegel

Leiter des Instituts für Konstitutionsforschung in Hamburg.

Sehr ernste Probleme bietet nicht zuletzt das Sexualstrafrecht. Gynäkomorphe Kriminelle sind aus ihrer Führungsbedürftigkeit heraus wie andere gynäkomorphe Männer instinktiv recht oft homosexuell. Sie sind homosexuell nicht, weil sie, wie man nach bisherigen Gedankengängen meinen könnte, auch der Homosexualität weniger Widerstand entgegenzusetzen hätten, sondern weil sie die straffere Führung durch einen Mann, wie in dem Abschnitt über die Varianten der Sexualität dargestellt wurde, brauchen. Der gynäkomorphe Mann bleibt sozial und wertvoll unter der festen, notwendigerweise recht häufig homosexuellen Führung einer wertvollen Persönlichkeit. Er bedarf eines Menschen, der notfalls Wohnung und Arbeit vermittelt und das Leben in geordneten Bahnen hält. Er wird asozial und zum Verbrecher, wenn er einem kriminellen Psychopathen anheimfällt. Hier liegt der augenscheinliche Berührungspunkt zwischen Kriminalität und Homosexualität. Es ist ein verhängnisvoller Irrtum, die Kriminalität bei den homosexuellen Kriminellen als Folge der Homosexualität anzusehen. Das nahe Beieinander von Kriminalität und Homosexualität kommt dadurch zustande, dass manche Charaktere der Zwischenstufen mit der Gefahr der Kriminalität belastet sind und dass gleichzeitig die Homosexualität eine zwangsläufige und natürliche Sexualitätsform der gleichen Zwischenstufen ist. Bei den Zwischenstufen finden wir hart nebeneinander hohe soziale und künstlerische Begabungen, Homosexualität und Kriminalität. Weil nun zahlreiche Vertreter der Zwischenstufen zur Kriminalität neigen, wird man aber nicht die Zwischenstufen als solche mit ihrer dargestellten hohen sozialen und kulturellen Bedeutung und die Homosexualität als häufige unausweichliche Sexualitätsform dieser Zwischenstufen ebenfalls als gemeingefährlich bezeichnen dürfen.

Die Homosexualität als Variante der Sexualität, wie wir sie zuvor beschrieben haben, beeinträchtigt keines der schutzbedürftigen Rechtsgüter. Soweit es sich bei ihr um eine echte, persönlichkeitsentfaltende und erhaltende Sexualität handelt, verdient sie im Gegenteil ebenso wie die heterosexuelle Liebe den vollen Rechtsschutz des Staates. Einer etwa für den Volksbestand gefahrbringenden Ausbreitung der Homosexualität sind, wie wir erkannten, die biologischen Grenzen gesetzt, da es eine wirkliche Verführung nicht gibt.

Unwifelhaft ist dagegen eine auf der Homosexualität lastende Strafandrohung verantwortlich für die kriminelle Entwicklung sehr vieler gynäkomorpher

Homosexueller. Durch die Strafandrohung für die Homosexualität werden die sozial höherstehenden und wertvollen Homosexuellen von der Uebernahme einer verantwortungsbewussten homosexuellen Führung abgehalten. Zahlreiche gynäkomorphe, also führungsbedürftige Homosexuelle bleiben so zwangsläufig der Verführung zur Kriminalität durch Asoziale überlassen. Hinzu kommt, dass für viele Homosexuelle die unausweichliche Verwirklichung ihres homosexuellen Erlebens die erste Gesetzesübertretung darstellt, deren Bestrafung bei ihnen die weitere Achtung vor den Gesetzen untergräbt und damit ihren Weg zum Asozialen bahnt. Der deutsche Paragraph 175 des Strafgesetzbuches bzw. Gesetzgeber und Richter sind im Hinblick auf die obigen Zusammenhänge in erster Linie verantwortlich für die kriminelle Entwicklung der in Betracht kommenden Homosexuellen. Ein Staat, der die Homosexualität schützte wie das alte Sparta, kannte so gut wie keine Kriminalität, weil es weniger führungslos und haltlos umhertreibende Gynäkomorphe gab bzw. solche weniger einer Verführung durch Asoziale preisgegeben wurden. Die echte homosexuelle Partnerschaft ist nach allem wie die Familie ein notwendiges Glied in der sozialen Struktur jeder grösseren Gemeinschaft. Seine Verleugnung führt wie jede Verleugnung der Natur zur menschlichen und sozialen Katastrophe.

Von den verschiedenen reformbedürftigen Teilen des heutigen Strafrechtes ist die Bestrafung der Homosexualität mit der grössten Verstoss gegen eine biologisch orientierte Sittlichkeit. Denn hier handelt es sich um eine zumeist existenzvernichtende Verfolgung Unschuldiger, die durch die für ihre Persönlichkeitsentfaltung und Erhaltung unerlässliche Verwirklichung des homosexuellen Erlebens keines der unbestrittenen Rechtsgüter verletzen und die keine andere Wahl haben, als nach dem Gesetz zu leben, nach dem sie angetreten sind. Ein Sittengesetz darf sich nicht nach den Grenzen der Sexualität der extrem andromorphen und gynäkomorphen Typen ausrichten, sondern muss auch den unausweichlichen biologischen Notwendigkeiten der Zwischenstufen Raum geben. Die Bestrafung der Homosexualität ist für den Sachkundigen wie die seinerzeitigen Hexenverbrennungen oder die nazistische Judenausrottung ein menschenunwürdiges Verbrechen und, wie wir glauben möchten, auch nicht mit den Grundsätzen christlicher Kultur vereinbar.

So wie die Konstitutionsbiologie auf dem Gebiete des Sexualstrafrechtes und bei den Problemen der Fehlleistungen, der Fahrlässigkeit und der Unterlassungen eine entscheidende Klärung der umstrittenen Fragen herbeiführt, so wurde es im vorherigen klar, dass überhaupt eine Lösung von dem alten Schuldstrafrecht unerlässlich ist. Die Rechtsprechung kann nach unseren biologischen Erkenntnissen ihre Urteile in Zukunft kaum noch auf einem Schuldspruch aufbauen. Denn da in den meisten zum Urteil heranstehenden Fällen keine freie sittliche Entscheidung gegeben ist, ist auch keine Schuld. Sinn der Strafe ist darum, wie dargestellt wurde, auch nicht Sühne, sondern Schutz der genannten Rechtsgüter unserer Kultur für die Zukunft. Im Hinblick auf diese Aufgabe kann es bei der Strafzumessung bzw. Festsetzung der erforderlichen Massnahmen nicht auf Art und Schwere der Tat, sondern in erster Linie nur auf die Persönlichkeit des Täters ankommen. Die Schwere der Tat spielt nur insofern eine Rolle, als sie bei einer evtl. Wiedergutmachung berücksichtigt werden muss. Ob nun im Einzelfall der Täter ein zu steten Rückfällen neigender krimineller Psychopath ist, für den eine dauernde Sicherheitsverwahrung angezeigt erscheint, ob es sich um einmalige Entgleisungen handelt, die mit für die Zukunft abschreckenden Geldbussen und Wiedergutmachung abgetan werden können, oder ob es sich um führungsbedürft-

tige Gynäkomorphe handelt, die nicht mit einer vorübergehenden Haft «gebessert» werden können, sondern einer gewissen dauernden Führung und Kontrolle bedürfen, kann nur der konstitutionsbiologische Fachmann und Arzt beurteilen. Sein Urteil wird der Richter in erster Linie den Entscheidungen zugrunde legen müssen.

Aufgabe der Rechtsprechung ist der Schutz der Rechtsgüter wie Leben, Eigentum und Freiheit. Dabei wird sie sich im Rahmen des Strafrechtes in Zukunft nicht nur auf die Heranziehung medizinischer Gutachten von Fall zu Fall beschränken dürfen. Auf vielen Gebieten des Strafrechtes werden Gesetzgeber und Richter die Herausarbeitung der Richtlinien und die Beurteilung des Einzelfalles dem sachverständigen Arzt und Konstitutionsbiologen überlassen und sich selbst im wesentlichen auf die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und die Federführung beschränken müssen.

Mit freundlicher Erlaubnis des Verlags nachgedruckt.

Aus dem Band von Dr. med. Willhart S. Schlegel: «Körper und Seele», eine Konstitutionslehre für Aerzte, Juristen, Pädagogen und Theologen.

Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1957.

Ein Abonnent schenkt uns einen wissenschaftlichen Band für die Bibliothek. Wir entdecken darin einige Seiten über die Homosexualität und damit einige der wesentlichsten Formulierungen, die das Sexualstrafrecht betreffen. Sie verdienen, am kommenden Kongress des Internationalen Komitees in Brüssel vom 24.—26. Mai an erster Stelle verlesen zu werden. Hier deckt ein Wissenschaftler von Rang die Unhaltbarkeit des deutschen § 175 erneut auf und damit auch die Fragwürdigkeit aller Gesetze, die sich gegen freiwillige Handlungen unter Selbstverantwortlichen richten. Dass ein bedeutender Mediziner eines grossen Forschungsinstitutes bei seinen Untersuchungen auch erkannt hat, dass der immer wieder vorgebrachten Behauptung von der Gefahr einer Ausbreitung der Homosexualität biologische Grenzen gesetzt sind und es eine wirkliche Verführung nicht gibt, dürfte auch gedankenlosen Artikelschreibern in den Tageszeitungen der Schweiz einiges zu denken geben, wenn derartige Erkenntnisse von so berufener Seite verteidigt werden. —

Die nachgedruckten Seiten sind natürlich nur der Abschluss einer weitverzweigten Forschungsarbeit, die nachzulesen eine persönliche Gedankenarbeit erfordern, die jeder, der sich von Berufs wegen mit diesen Fragen befassen muss, mit grossem Gewinn auf sich nehmen wird. Dem ungewöhnlichen wissenschaftlichen Buch ist weiteste Verbreitung zu wünschen. — Preis Fr. 22.20, durch jede Buchhandlung auch in der Schweiz zu beziehen. Rolf.

Für unsere Kongressbesucher in Brüssel

Dr. med. Willhart S. Schlegel spricht neben anderen Wissenschaftlern am 5. Internationalen Kongress in Brüssel. Wir freuen uns ausserordentlich, dass es dem Komitee gelungen ist, gerade diesen Mann, der für die Aufklärungskampagne in Deutschland eine grosse Hoffnung bedeutet, zu einem Vortrag zu gewinnen. Diese Stimme k a n n nicht mehr überhört werden, auch nicht von Richtern und Gesetzgebern, die immer noch ausgeleierte Argumente zur Aufrechterhaltung des § 175 vorbringen. Ein Lichtblick im Dunkel der Gatzweiler-Pamphlete!